
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	30.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.03.2004

3. Instanz

Datum	26.01.2005
-------	------------

Die Revision des KlÄgers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. MÄrz 2004 wird zurÄckgewiesen. Zwischen den Beteiligten sind Kosten nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Die Beteiligten streiten zuletzt um die HÄhe der RentenversicherungsbeitrÄge, die die beklagte Bundesagentur fÄr Arbeit (BA) der beigeladenen Bundesversicherungsanstalt fÄr Angestellte (BfA) im Rahmen der GewÄhrung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) fÄr die Zeit vom 1. Januar bis 25. Dezember 2000 zu zahlen hat.

Der KlÄger bezog bis zur ErschÄpfung des Anspruchs am 25. Dezember 1999 Arbeitslosengeld und auf Grund des Bescheides der Beklagten vom 30. November 1999 ab dem 26. Dezember 1999 Alhi nach einem Bemessungsentgelt von 1.180,00 DM in HÄhe von 65,03 DM tÄglich. Ab dem 1. Januar 2000 Änderte sich der Leistungssatz bei unverÄndertem Bemessungsentgelt auf 66,50 DM tÄglich

(Bescheid vom 10. Januar 2000). Nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts erhielt der Klager ab dem 26. Dezember 2000 Alhi nach einem Bemessungsentgelt von nunmehr 1.150,00 DM in Hohe von 65,29 DM taglich.

Nachdem ihn die Beklagte mit Schreiben vom 25. Juli 2000 uber die ab dem 1. Januar 2000 geltenden Regelungen des [ 166 Abs 1 Nr 2a](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) informiert hatte, wandte sich der Klager mit Schreiben vom 21. August 2000 gegen die Herabsetzung des Rentenbeitrags und beantragte gema  [ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) die Rucknahme der Alhi-Bewilligung vom 10. Januar 2000. Er sei uber die Herabsetzung des Rentenbeitrags nicht informiert worden, sodass er nicht rechtzeitig habe Widerspruch einlegen konnen. Es verstoe gegen [Art 3](#) des Grundgesetzes, wenn bei Alhi-Empfangern anders als bei Arbeitnehmern der gewohnlich anfallende Abzug fur die Rentenversicherung nicht vollstandig an den Rentenversicherungstrager abgefahrt werde. Auerdem verstoe die Regelung gegen das Ruckwirkungsverbot und das Grundrecht auf Eigentum.

Mit Bescheid vom 28. August 2000 lehnte die Beklagte die Aufhebung ihres Bescheides vom 10. Januar 2000 ab, weil die ab dem 1. Januar 2000 geltenden geanderten Vorschriften richtig angewandt worden seien. Widerspruch, Klage und Berufung des Klagers sind erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 29. September 2000, Urteile des Sozialgerichts (SG) Braunschweig vom 30. Oktober 2002 und des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 25. Marz 2004). Das Berufungsgericht hat zur Begrundung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgefahrt: Der Bewilligungsbescheid der Beklagten vom 10. Januar 2000 enthalte keine Regelung uber die Art und Hohe der Abfahrung von Rentenversicherungsbeitragen. Der Klager konne daher sein Ziel, die Zahlung hoherer Rentenversicherungsbeitrage an den Rentenversicherungstrager durch die Beklagte, auch nicht durch eine nderung dieses Bescheides erreichen. Mit seinem Schreiben vom 21. August 2000 habe der Klager jedoch gleichzeitig begehrt, dass die Beklagte fur ihn Rentenversicherungsbeitrage in der bisherigen Hohe abfahrt. Auch dies habe die Beklagte mit den angegriffenen Bescheiden abgelehnt, sodass sie auch mit diesem Regelungsgehalt zu berprafen seien. Die Ausfahrungen der Beklagten zu [ 166 Abs 1 Nr 2a SGB VI](#) seien nicht zu beanstanden. Ein Versto gegen Verfassungsbestimmungen liege nicht vor.

Mit seiner hiergegen eingelegten Revision verfolgt der Klager sein Begehren weiter. Die Beklagte sei im vorliegenden Verfahren nicht passivlegitimiert. Der Klager mache seinen Anspruch auf Anwendung des alten Rechts im Hinblick auf die Frage der Hohe seiner Rentenversicherungsbeitrage auch gegenuber dem beizuladenden Rentenversicherungstrager geltend.

Der Klager beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Marz 2004 und das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 30. Oktober 2002 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28. August 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. September 2000 zu verurteilen, fur

den Klager fur die Zeit vom 1. Januar bis 25. Dezember 2000 Beitrage zur gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage beitragspflichtiger Einnahmen in Hohe von 80 vH des der Arbeitslosenhilfe zu Grunde liegenden Arbeitsentgelts zu entrichten,

hilfsweise, die Beigeladene zu verurteilen, beim Klager fur die Zeit des Arbeitslosenhilfebezuges vom 1. Januar bis 25. Dezember 2000 weiterhin 80 vH des Bemessungsentgelts fur die Arbeitslosenhilfe als rentenversicherungspflichtiges Entgelt festzustellen und bei der Altersrente zu berucksichtigen, hilfsweise das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zuruckzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zuruckzuweisen.

Der Klager sei mit der Rage der fehlenden Beiladung des Rentenversicherungstragers als Verfahrensmangel prakludiert. Die Voraussetzungen einer Beiladung nach [ 75 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) seien daruber hinaus auch nicht erfullt. SG und LSG hatten nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteile vom 25. Marz 2004, [B 12 AL 5/03 R](#), und vom 26. Mai 2004, [B 12 AL 4/03 R](#)) auch im Fall der Beiladung nicht nach [ 75 Abs 5 SGG](#) gegenuber dem Rentenversicherungstrager entscheiden durfen. [ 166 Abs 1 Nr 2a SGB VI](#) sei schlielich nach Auffassung der Beklagten auch nicht verfassungswidrig.

Der Senat hat beim Klager eine Ablichtung des Bescheides vom 10. Januar 2000 angefordert und die BfA mit deren Einverstandnis beigeladen.

II

Die Revision des Klagers bleibt in der Sache ohne Erfolg. Im Ergebnis zutreffend hat das LSG seine Berufung gegen das klageabweisende Urteil des SG abgewiesen. Die Anfechtungsklage gegen den Bescheid der beklagten BA vom 28. August 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. September 2000 ist teils unzulassig, teils unbegrundet. Eine Verurteilung der beigeladenen BfA kommt im vorliegenden Verfahren nicht in Betracht.

1. Die Klage ist nach dem allein auf Bescheide der Beklagten bezogenen mageblichen Begehren des Klagers ([ 123 SGG](#)), der Sache nach, von Anfang an sowie nach der noch innerhalb der Klagefrist vorgenommenen Richtigstellung auch ausdrucklich gegen die BA und nicht gegen die beigeladene BfA gerichtet. Ein Parteiwechsel hat nicht stattgefunden.

Entgegen der Revision ist eine Aufhebung und Zuruckverweisung wegen eines Verfahrensfehlers nach [ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#) ausgeschlossen. Zwar handelt es sich bei der von den Vorinstanzen unterlassenen notwendigen Beiladung der BfA um einen in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu beachtenden Mangel des gerichtlichen Verfahrens (BSG SozR 1500 [ 75 Nr 1 und 20](#)). Ihre Beiladung war namlich durch [ 75 Abs 2 Regelung 1 SGG](#) geboten, da jede denkbare

Sachentscheidung des vorliegenden Rechtsstreits zugleich unmittelbar in die Rechtssphäre des Rentenversicherungsträgers eingreift, der als Gläubiger der streitigen Beitragsforderung allein sachentscheidungsbefugt ist. Indes konnte dieser Verfahrensfehler mit Zustimmung der Beigeladenen auch noch während des Revisionsverfahrens behoben werden ([Â§ 168 Satz 2 Regelung 2 SGG](#) idF des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 ([BGBl I 50](#))), sodass er im Blick auf die eingetretene Heilung unbeachtlich ist (vgl [BT-Drucks 12/1217 S 54](#) zu Art 7 Nr 13). Ob daneben auch eine Verurteilung nach [Â§ 75 Abs 5 SGG](#) in Betracht kommt (vgl hierzu nachfolgend unter 6.), ist entgegen der Ansicht der Beklagten ggf Folge einer notwendigen Beiladung der dort Genannten, nicht aber ihre Voraussetzung.

2. Hintergrund des Rechtsstreits ist eine Änderung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung im SGB VI. Bis zum 31. Dezember 1999 waren bei Beziehern von Alhi als beitragspflichtige Einnahme 80 vH des dieser Leistung zu Grunde liegenden Arbeitsentgelts, vervielfältigt mit dem Wert, der sich ergibt, wenn die zu zahlende Alhi durch die ohne Berücksichtigung von Einkommen zu zahlende Alhi geteilt wird, höchstens jedoch der sich bei entsprechender Anwendung von Nr 2 des [Â§ 166 Abs 1 SGB VI](#) ergebenden Einnahmen zu berücksichtigen ([Â§ 166 Abs 1 Nr 2a SGB VI](#)). Dagegen galt ab dem 1. Januar 2000 [Â§ 166 Abs 1 Nr 2a SGB VI](#) idF von Art 22 Nr 2 Buchst b des Haushaltssanierungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 ([BGBl I 2534](#)). Beitragspflichtige Einnahme ist hiernach die gezahlte Alhi. Nur noch auf dieser, gegenüber dem früheren Recht geminderten Grundlage, hat für den streitigen Zeitraum auch die BA als zur Zahlung verpflichteter Leistungsträger ([Â§ 173 Satz 2 SGB VI](#)) für den Kläger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet (vgl [Â§ 191 Satz 1 Nr 2, Satz 2 SGB VI](#) iVm [Â§ 28a Abs 1 bis 3](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung).

3. Soweit die Revision davon ausgeht, dass "die Beklagte nicht der richtige Klagegegner ist", will sie dies erkennbar nicht auch auf ihre kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gegen die von der Beklagten verweigerte Aufhebung bestandskräftiger Verwaltungsakte erstreckt wissen. Andernfalls wäre ihr dennoch aufrechterhaltener Hauptantrag unschlüssig. Die Klage ist insofern jedoch unbegründet. Die Beklagte hat es mit Bescheid vom 28. August 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. September 2000 abgelehnt, ihren Bescheid vom 10. Januar 2000 nach [Â§ 44 SGB X](#) aufzuheben. Dies erweist sich jedenfalls deshalb als im Ergebnis zutreffend, weil der sachliche Anwendungsbereich der Vorschrift nur dann eröffnet ist, wenn "objektiv" überhaupt ein wirksamer und nachträglich wieder aufzuhebender Verwaltungsakt vorliegt. [Â§ 44 SGB X](#) nimmt insofern auf den Begriff des Verwaltungsakts in [Â§ 31 Satz 1 SGB X](#) Bezug. Verwaltungsakt ist danach jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Die Beklagte hat jedoch – wovon auch das Berufungsgericht zutreffend ausgeht – unter dem 10. Januar 2000 auch nicht andeutungsweise eine derartige Regelung zu den Rentenversicherungsbeiträgen des Klägers getroffen und durch Begründung,

Veränderung oder Aufhebung eines subjektiven Rechts oder einer Pflicht eine Rechtsfolge gesetzt (vgl insofern zum Begriff der Regelung etwa Engelmann in von Wulffen, Kommentar zum SGB X, 4. Aufl, 2001, Â§ 31 RdNr 24).

4. Ebenfalls als richtigen Beklagten sieht der Kläger die beklagte BA darüber hinaus an, soweit er von einem weitergehenden Regelungsgehalt der angegriffenen Bescheide ausgeht. Entgegen der Auffassung des LSG hat die Beklagte jedoch mit dem Bescheid vom 28. August 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. September 2000 nicht gleichzeitig eine weitere Regelung des Inhalts getroffen, dass sie es ablehne, für den Kläger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in bisheriger Höhe abzuführen. Weder der Wortlaut noch Sinn und Zweck oder der Gesamt-Kontext des dort unter ausschließlicher Berufung auf [Â§ 44 SGB X](#) und den gerade hierauf bezogenen Antrag des Klägers vom 21. August 2000 Verlautbarten lassen ein derartiges Verständnis zu. Vielmehr ergibt bereits der Umstand, dass die Beklagte in ihrem Bescheid vom 10. Januar 2000 zu Unrecht auch einen rechtlich zutreffenden, bindenden und daher auch nach erneuter Überprüfung aufrecht zu erhaltenden Verwaltungsakt über die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge verkörpert sehen will, dass aus ihrer Sicht keine Notwendigkeit bestanden haben kann, mit demselben Ergebnis einen weiteren Verwaltungsakt zu erlassen. In Ermangelung des erforderlichen Verwaltungsakts ist die Klage daher insofern bereits unzulässig ([Â§ 54 Abs 1 Satz 1](#) Regelung 1 und [2 SGG](#)).

5. Der Kläger geht darüber hinaus bereits selbst zutreffend davon aus, dass er gegen die Beklagte auch keinen durchsetzbaren Anspruch auf Zahlung höherer Rentenversicherungsbeiträge hat (vgl Urteil des Senats vom 25. März 2004, [B 12 AL 5/03 R](#), [SozR 4-2600 Â§ 191 Nr 1](#)). Die BA hat unmittelbar an den Rentenversicherungsträger die wirtschaftlich vom Bund getragenen ([Â§ 170 Abs 1 Nr 1 SGB VI](#)) Beiträge zu zahlen ([Â§ 173 Satz 2 SGB VI](#)), ohne dass ihr hierdurch eine eigene Entscheidungskompetenz zuerkannt wäre. Allein der beigeladene Rentenversicherungsträger ist Gläubiger der entsprechenden Forderungen und hat damit gemäß [Â§ 212 Satz 1 SGB VI](#) die öffentlich-rechtliche Pflicht, die rechtzeitige und vollständige Zahlung unmittelbar an ihn zu entrichtender Pflichtbeiträge zu überwachen. Dem Kläger steht daher weder ein im Wege der reinen Leistungsklage nach [Â§ 54 Abs 4 SGG](#) durchsetzbares eigenes Forderungsrecht zu, noch kann er im Wege der Feststellungsklage nach [Â§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG](#) gegen die beklagte BA deren Beitragsschuld gegenüber der beigeladenen BfA als zwischen Dritten bestehendes Rechtsverhältnis klären lassen. Hat daher der Leistungsbezieher Zweifel an der Richtigkeit der Entrichtung von Beiträgen in zutreffender Höhe, bleibt ihm vielmehr nur, sich an den sachlich zuständigen und daher im Prozess allein passiv-legitimierten Rentenversicherungsträger zu wenden. Allein dieser hat als Ergebnis eines von ihm durchzuführenden Verwaltungsverfahrens Streitigkeiten ua über die Beitragshöhe durch Verwaltungsakt zu klären. Damit gilt grundsätzlich nichts anderes als für Arbeitnehmer, die den Streit über die Verpflichtung zur Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen und deren Höhe ebenfalls nicht mit ihrem Arbeitgeber, sondern zulässig allein mit der in diesen Fällen zuständigen Einzugsstelle auszutragen haben (vgl hierzu die Entscheidung des Senats vom 12.

September 1995, [12 RK 63/94](#), [SozR 3-2400 Â§ 28h Nr 5](#) mwN).

6. Der Senat konnte schließlich auch nicht gegenüber der im Revisionsverfahren beigeladenen BfA entscheiden, ob Beiträge auf der Grundlage eines höheren Bemessungsentgelts zu entrichten sind. Wie der Senat zuletzt für das Einzugsstellenverfahren entschieden hat (Urteil vom 23. September 2003, [B 12 RA 3/02 R](#), [SozR 4-2400 Â§ 28h Nr 1](#)), ist in den Fällen einer gesetzlich abschließend und eindeutig bestimmten Zuständigkeit eine Verurteilung der beigeladenen Einzugsstelle auf eine im Verfahren gegen den sachlich unzuständigen Versicherungsträger hilfsweise erhobene Feststellungsklage ausgeschlossen. Die allein in Betracht kommende "entsprechende" Anwendung von [Â§ 75 Abs 5 SGG](#) würde andernfalls zu einer Aufhebung des Entscheidungsmonopols der Einzugsstelle und des Erfordernisses einer von ihr vor Prozessbeginn getroffenen Verwaltungsentscheidung führen. Für Verfahren, in denen zunächst der Arbeitgeber (vgl hierzu Urteil des Senats vom 11. September 1995, [12 RK 31/93](#), [SozR 3-2400 Â§ 28h Nr 6](#) S 20) oder wie hier ein Leistungsträger verklagt wurde, gilt nichts anderes.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 09.03.2005

Zuletzt verändert am: 20.12.2024